



Information für Verantwortliche zur Auskunftspflichtung

1. Rechtliche Grundlage in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO:

Gemäß Art. 15 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, von Ihnen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeiten; ist dies der Fall, so hat die betroffene Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:

- a. die Verarbeitungszwecke;
- b. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
- c. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- d. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

2. Stufen des Auskunftsrechts:

Der Auskunftsanspruch ist zweistufig aufgebaut:

- Stufe 1: Auskunft darüber, ob Sie überhaupt personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeiten
- Stufe 2 (nur relevant, falls Stufe 1 zu bejahen ist): Auskunft über die Daten selbst

Die betroffene Person kann gleich beide Stufen des Auskunftsanspruchs gemeinsam geltend machen. Möglich ist aber auch ein schrittweises Vorgehen.

3. Voraussetzungen für das Verlangen nach Auskunft:

Auskunft verlangen kann nur eine betroffene Person. Sie muss deshalb Ihnen gegenüber ihre Identität glaubhaft machen. Wenn „begründete Zweifel an der Identität“ bestehen, dürfen und müssen Sie „zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind“ (Art. 12 Abs. 6 DS-GVO). Das können weitere Identifizierungsangaben oder auch eine Kopie eines Ausweises sein (nicht relevante Daten im Ausweis können geschwärzt werden). Eine Begründung für das Auskunftsbegehren ist nicht erforderlich. Die betroffene Person kann den Auskunftsanspruch per Post, per Fax oder elektronisch geltend machen.

4. Verpflichtung des Verantwortlichen zur Reaktion auf Auskunftsbegehren:

Sie sind in allen Fällen verpflichtet, spätestens innerhalb eines Monats (vgl. Art. 12 Abs. 3 DS-GVO) auf das Auskunftsbegehren zu reagieren. Die Reaktion kann sein:

- Erteilung eines Negativattest, d. h. Mitteilung, dass Sie von der betroffenen Person keine personenbezogenen Daten verarbeiten (Art. 15 Abs. 1, 1. Halbsatz DS-GVO)
- Informationen über Verlängerung der Auskunftsfrist um maximal zwei weitere Monate wegen Komplexität und/oder Anzahl der vorliegenden Anträge (Art. 12 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO)
- Erteilung der gewünschten Auskunft

5. Inhalt der Auskunft:

Die Auskunft muss zunächst die personenbezogenen Daten umfassen, über die Sie verfügen. Sie müssen dabei alle Daten einbeziehen, die in Zweigstellen, bei Außendienstmitarbeitern oder auch bei Auftragsverarbeitern vorhanden sind, die Sie eingeschaltet haben. Ferner müssen Sie über die Daten hinaus noch folgende weitere Informationen mitteilen (siehe Art. 15 Abs. 1, 2. Halbsatz DS-GVO):

- Zweck der Verarbeitung
- Kategorien personenbezogener Daten
- Empfänger der Daten
- geplante Speicherdauer
- Hinweis auf sonstige Betroffenenrechte und
- Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde

Die Auskunft darf sich nicht darauf beschränken, nur die abstrakten Kategorien (Name, Anschrift, Ort usw.) zu benennen. Vielmehr müssen Sie den konkreten Inhalt jeder Kategorie nennen (Beispiel: „Max Mustermann, Hauptstraße 1, 12345 Berlin“). Nur auf der Basis dieser individuellen Informationen kann die betroffene Person prüfen, ob die Daten richtig sind und die Auskunft vollständig ist.

6. Form der Auskunft:

Das Gesetz sagt, dass Sie eine „Kopie“ der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung stellen müssen (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO). „Kopie“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht, dass Sie eine „Fotokopie“ zur Verfügung stellen müssen. „Kopie“ bedeutet hier vielmehr, dass alle vorhandenen personenbezogenen Daten entsprechend ihrem Inhalt herauszugeben sind. Entscheidend ist also, dass keine Daten fehlen. Wer Auskunft verlangt, kann weitgehend bestimmen, auf welchem Weg er die Auskunft bekommt. Wer einen Brief schreibt, wird die Auskunft in Papierform bekommen, es sei denn, er hat sich ausdrücklich die elektronische Kommunikation (etwa per E-Mail) gewünscht (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 DS-GVO). Wer per E-Mail Auskunft begehrt, hat einen Anspruch darauf, auch die Auskunft per E-Mail zu erhalten (siehe Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO).

7. Verweigerung der Auskunft:

Eine Auskunft müssen oder dürfen Sie nicht erteilen, wenn diese Informationen die Rechte einer anderen Person beeinträchtigen würde (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO). Dies kann der Fall sein, wenn durch eine Auskunft Geschäftsgeheimnisse oder relevante personenbezogene Daten Dritter verraten oder eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (§ 29 Abs. 1 Satz 2 BDSG) verletzt würde.

8. Kosten der Auskunft:

Eine erste „Kopie“ (im Sinne einer inhaltlich vollständigen Zusammenfassung der personenbezogenen Daten, um die es geht) müssen Sie immer kostenlos zur Verfügung stellen. Sie dürfen weder Bearbeitungskosten für den Auskunftsvorgang an sich noch Kosten für Druck oder Porto verlangen. Für „weitere Kopien“ der Daten haben Sie einen Anspruch auf ein „angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten“ (Art. 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DS-GVO).

8. Was ist, wenn Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt wird:

Wenn Sie eine ordnungsgemäß beantragte Auskunft gar nicht, nicht rechtzeitig oder inhaltlich ungenügend erteilen, kann die Aufsichtsbehörde dies mit einer Geldbuße sanktionieren (Art. 83 Abs. 5 Buchst. b DS-GVO). Ein Antragsteller hat aber keinen Anspruch darauf, dass ein Bußgeldverfahren eingeleitet und abgeschlossen wird.